

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2213
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/5802

Restitution von Grundstückseigentum

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2213 vom 25.01.2008:

In der ehemaligen DDR wurden in erheblichem Umfang Immobilien enteignet und in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt. Dies betraf insbesondere auch viele Eigentümer, die aus dem Gebiet der früheren SBZ bzw. späteren DDR geflohen waren oder aus anderen Gründen das Gebiet der ehemaligen DDR verlassen hatten. Viele dieser Immobilien wurden in der Folgezeit an ehemalige DDR-Bürger vermietet bzw. verpachtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche konkreten Behörden bzw. sonstigen Institutionen in der ehemaligen DDR wurden die in meiner Vorbemerkung genannten Immobilien im Nachgang der erfolgten Enteignungen bis zur deutschen Wiedervereinigung verwaltet?
 - a) Welche dieser Behörden bzw. Institutionen zogen die im Falle erfolgter Vermietungen und / oder Verpachtungen erhobenen Miet- bzw. Pachtzinsen ein?
 - b) Bei welchen Kreditinstituten bzw. Banken führten die in vorstehender Frage 1 a) genannten Behörden bzw. Institutionen die Konten, über welche solche Miet- bzw. Pachtzinszahlungen eingezahlt und / oder verwaltet wurden?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung der einschlägigen Behörden und / oder sonstigen Institutionen in der ehemaligen DDR sowie unter Bezeichnung der konkreten Kreditinstitute und / oder Banken!)

2. In welcher Form erfolgte nach den Erkenntnissen der Landesregierung nach der Wiedervereinigung Deutschlands die Verwaltung der in meiner Vorbemerkung genannten Immobilien?
 - a) Welche Institutionen und / oder Behörden waren hierfür konkret zuständig?
 - b) Inwieweit gingen nach den Erkenntnissen der Landesregierung die in meiner Vorbemerkung genannten Immobilien sowie sonstige damit verbundene Vermögenswerte in Betriebsvermögen welcher Unternehmen und / oder anderen Institutionen bis zur Rückübertragung an die ehemaligen Eigentümer bzw. an deren Erben über?

Datum des Eingangs: 26.02.2008 / Ausgegeben: 03.03.2008

- aa) Inwieweit handelte es sich hierbei um Personengesellschaften,
 - bb) inwieweit um Kapitalgesellschaften bzw.
 - cc) inwieweit um welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts welcher konkreten Rechtsform?
- c) Für den Fall, dass solche Übergänge von Vermögenswerten im Sinne von Frage 2 b) in Betriebsvermögen von Unternehmen oder in das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts stattgefunden haben,
- aa) wurden die ursprünglichen Konten der in vorstehender Frage 1 genannten Banken bzw. Kreditinstitute aufgelöst,
 - bb) wurden diese Konten für die in vorstehender Frage 2 b) genannten Unternehmen oder Institutionen für diese oder (ggf. treuhänderisch) für Dritte fortgeführt, und,
 - (aaa) wenn ja, bei denselben Banken und/oder Kreditinstituten im Sinne von Frage 1 b),
 - (bbb) wenn nein, bei welchen sonstigen Banken und/oder Kreditinstituten?
- (Bitte detaillierte Darstellung der konkreten Vermögensübergänge und Geldflüsse unter (abstrakter) Bezeichnung der einschlägigen Unternehmen bzw. (konkreter) Benennung zuständiger Behörden bzw. juristischer Personen des öffentlichen Rechts!)
3. Wie wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung die in vorstehender Frage 1 genannten Miet- bzw. Pachtzinszahlungen, welche sich zur Zeit der deutschen Wiedervereinigung noch auf den in vorstehender Frage 1 genannten Konten befanden, konkret verwendet?
- a) Inwieweit sind diese in Betriebsvermögen von - in vorstehender Frage 1 genannten - Unternehmen und / oder Vermögen sonstiger Institutionen übergegangen?
 - b) Wurden diese anderweitig verwaltet und/oder weitergeleitet?
- (Bitte detaillierte Darstellung unter Benennung der konkreten Zuständigkeiten, Verwaltungsabläufe unter Bezugnahme auf die jeweils anzuwendenden Anspruchs- und sonstigen Rechtsgrundlagen!)

Namens der Landesregierung beantworte der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1):

Durch welche konkreten Behörden bzw. sonstigen Institutionen in der ehemaligen DDR wurden die in meiner Vorbemerkung genannten Immobilien im Nachgang der erfolgten Enteignungen bis zur deutschen Wiedervereinigung verwaltet?

- a) Welche dieser Behörden bzw. Institutionen zogen die im Falle erfolgter Vermietungen und / oder Verpachtungen erhobenen Miet- bzw. Pachtzinsen ein?
- b) Bei welchen Kreditinstituten bzw. Banken führten die in vorstehender Frage 1 a) genannten Behörden bzw. Institutionen die Konten, über welche solche Miet- bzw. Pachtzinszahlungen eingezahlt und / oder verwaltet wurden?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung der einschlägigen Behörden und / oder sonstigen Institutionen)

nen in der ehemaligen DDR sowie unter Bezeichnung der konkreten Kreditinstitute und / oder Banken!)

zu den Fragen 1), 1a) und 1b):

Der Landesregierung liegen mangels Zuständigkeit keine detaillierten Erkenntnisse vor. Grundsätzlich kann zu den Enteignungen nur Folgendes angeführt werden:

Ein Teil der in der Vorbemerkung genannten Grundstücke und Gebäude wurde lediglich in treuhänderische staatliche Verwaltung genommen und nicht enteignet. Die Eigentümer blieben im Grundbuch stehen, zusätzlich wurde ein sog. „Verwaltervermerk“ (Anordnung der staatlichen Verwaltung) eingetragen.

Die in der Vorbemerkung genannten Grundstücke und Gebäude wurden überwiegend den Kommunen zur staatlichen Verwaltung übergeben, die dann auch die Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträge abschlossen und die Entgelte einnahmen.

Die Verwaltung von Miethäusern oblag in der Regel den Kommunalen Wohnungsverwaltungen/VEB-Gebäudewirtschaften.

Bei welchen Kreditinstituten bzw. Banken Konten für Miet-, Pachtzins oder sonstige Nutzungsentgelte geführt wurden, kann von der Landesregierung mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Frage 2):

In welcher Form erfolgte nach den Erkenntnissen der Landesregierung nach der Wiedervereinigung Deutschlands die Verwaltung der in meiner Vorbemerkung genannten Immobilien?

- a) Welche Institutionen und / oder Behörden waren hierfür konkret zuständig?
 - b) Inwieweit gingen nach den Erkenntnissen der Landesregierung die in meiner Vorbemerkung genannten Immobilien sowie sonstige damit verbundene Vermögenswerte in Betriebsvermögen welcher Unternehmen und / oder anderen Institutionen bis zur Rückübertragung an die ehemaligen Eigentümer bzw. an deren Erben über?
 - aa) Inwieweit handelte es sich hierbei um Personengesellschaften,
 - bb) inwieweit um Kapitalgesellschaften bzw.
 - cc) inwieweit um welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts welcher konkreten Rechtsform?
 - c) Für den Fall, dass solche Übergänge von Vermögenswerten im Sinne von Frage 2 b) in Betriebsvermögen von Unternehmen oder in das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts stattgefunden haben,
 - aa) wurden die ursprünglichen Konten der in vorstehender Frage 1 genannten Banken bzw. Kreditinstitute aufgelöst,
 - bb) wurden diese Konten für die in vorstehender Frage 2 b) genannten Unternehmen oder Institutionen für diese oder (ggf. treuhänderisch) für Dritte fortgeführt, und,
 - (aaa) wenn ja, bei denselben Banken und/oder Kreditinstituten im Sinne von Frage 1 b),
 - (bbb) wenn nein, bei welchen sonstigen Banken und/oder Kreditinstituten?
- (Bitte detaillierte Darstellung der konkreten Vermögensübergänge und Geldflüsse unter (abstrakter) Bezeichnung der einschlägigen Unternehmen bzw. (konkreter) Benennung zuständiger Behörden bzw. juristischer Personen des öffentlichen Rechts!)

zu den Fragen 2), 2a) bis 2c):

Die Frage erstreckt sich im Wesentlichen auf die Treuhandverwaltung des Bundes. Mangels Zuständigkeit liegen der Landesregierung insoweit keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen kann allgemein nur Folgendes angeführt werden:

Zur Klärung der Vermögensverhältnisse und zur Aufhebung der staatlichen Verwaltung nach dem Beitritt wurden sowohl im Einigungsvertrag (Artikel 21 und 22, Anlage II, Kapitel III) als auch in nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Vermögensgesetz, Vermögenszuordnungsgesetz, Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Schuldrechtsanpassungsgesetz, Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz, Altschuldenhilfegesetz) umfangreiche Regelungen durch den Bundesgesetzgeber getroffen. Die staatliche Verwaltung der nicht enteigneten Grundstücke endete per Gesetz gem. § 11 a Abs. 1 Vermögensgesetz zum 31.12.1992.

Nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist das zur Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befand, mit gleichzeitiger Übernahme der anteiligen Schulden in das Eigentum der Kommunen übergegangen. Im Anschluss daran hatten die Kommunen ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen. Grund und Boden sowie Gebäude wurden von den Kommunen an umgewandelte oder neu gegründete kommunale Wohnungsgesellschaften überführt. Diese wurden in der Regel Rechtsnachfolger der ehemaligen Kommunalen Wohnungsverwaltungen/VEB-Gebäudewirtschaft.

Inwieweit die genannten Grundstücke und Gebäude an die kommunalen Wohnungsgesellschaften überführt wurden und ob die ursprünglichen Konten fortgeführt oder aufgelöst oder neue Konten eröffnet wurden, entzieht sich mangels Zuständigkeit der Kenntnis der Landesregierung.

Frage 3:

Wie wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung die in vorstehender Frage 1 genannten Miet- bzw. Pachtzinszahlungen, welche sich zur Zeit der deutschen Wiedervereinigung noch auf den in vorstehender Frage 1 genannten Konten befanden, konkret verwendet?

- a) Inwieweit sind diese in Betriebsvermögen von - in vorstehender Frage 1 genannten - Unternehmen und / oder Vermögen sonstiger Institutionen übergegangen?
- b) Wurden diese anderweitig verwaltet und/oder weitergeleitet?

(Bitte detaillierte Darstellung unter Benennung der konkreten Zuständigkeiten, Verwaltungsabläufe unter Bezugnahme auf die jeweils anzuwendenden Anspruchs- und sonstigen Rechtsgrundlagen!)

zu den Fragen 3), 3a) und 3b):

Der Landesregierung liegen mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor.